

Antrag auf Leistungen der Kriegsopterfürsorge

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ, Wohnort:
Geburtsdatum:	Familienstand:
erlernter Beruf:	jetzige Beschäftigung:
Grad der Schädigungs- Folgen nach dem BVG:	Krankenversichert bei:

Vom Versorgungsamt anerkannte Schädigung: (Bei Erstantrag bitte Bescheidkopie beifügen)

- Kriegsblinde/r Ohnhänder/in Querschnittsgelähmte/r
 Empfänger/in einer Pflegezulage Hirnbeschädigte/r
 TBC- Beschädigte/r ab G.d.S. 50 Gesichtsentstellte/r ab G.d.S. 50

Anrechenbares Einkommen des Antragstellers:		(Nachweise bitte beifügen)	
Arbeitsverdienst:	€	Übertrag:	€
Einkommen aus selbständiger Tätigkeit:	€	Ausgleichsrente:	€
Altersrente:	€	Ehegattenzuschlag:	€
Zusatzrente:	€	Kinderzuschläge:	€
Unfallrente:	€	Berufsschadensausgleich:	€
Knappschaftsrente:	€	sonst. Einkommen (z. B. Miet- und Pachteinnahmen):	€
Kindergeld nach dem BKGG:	€	Kapitaleinkünfte (z. B. Zinseinnahmen)	€
Wohngeld:	€		€
Summe:	€	Gesamt:	€

Angehörige, die sich im Haushalt des oder der Beschädigten befinden:				
Name:	Verwandschafts- verhältnis:	geb. am:	Beruf:	Einkommen:
				€
				€
				€
				€

Laufende Verpflichtungen:		(Nachweise bitte beifügen)	
Miete für ____ Räume: (ggf. Mietbescheinigung)	€	Unterhaltszahlungen:	€
Hausbelastung: (s. Anlage)	€	Beiträge für Verbände:	€
Versicherungen:	€		€
	€	Aufwendungen für Arbeitsmittel:	€
	€		€

Vermögen:		(Nachweise bitte beifügen)	
Geldvermögen:		Haus- und Grundbesitz:	
Rentennachzahlungen:	€	Art:	
Bargeld:	€	Einheitswert:	€
Sparkonten:	€	Verkehrswert:	€
	€	sonstiges Vermögen:	€
	€		€
Wertpapiere:	€		€

Vermögen, das in den letzten 10 Jahren verschenkt oder übertragen wurde:
Ich beantrage die Gewährung einer Beihilfe/eines Darlehens für

Die vorstehenden Fragen sind vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Mir ist bekannt, dass ich zur Angabe der Höhe des Vermögens und aller Einkünfte von mir und meinen Familienangehörigen verpflichtet bin.

Den Inhalt der Anlagen, die Bestandteil dieses Antrags sind, habe ich zur Kenntnis genommen.

Einer Mitteilung von Daten nach § 45d Abs. 2 Einkommensteuergesetz durch das Bundeszentralamt für Steuern an den Träger der Kriegsopferfürsorge stimme ich zu.

Zu Unrecht erhaltene Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind zu erstatten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Auszug aus § 45d des Einkommensteuergesetzes

(1) Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Abs. 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt, hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person -ggf. auch des Ehegatten-, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber).
2. Anschrift des Auftraggebers
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist,
 - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Abs. 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

Auszug aus § 263 Strafgesetzbuch (Betrug)

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Teil I

Gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Teil I bin ich verpflichtet,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Soweit gegen diese Pflichten verstoßen wird, kann gem. § 66 SGB I die Leistung versagt oder entzogen werden.